



BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG NACH MUTTERSCHUTZGESETZ FÜR STUDIERENDE BEZÜGLICH VERPFLICHTENDER AUSBILDUNGSVERANSTAL- TUNGEN UND PRÜFUNGEN INNERHALB DES CURRICULUMS DES STUDIENGANGS

Hinweis: Bei Beschäftigten, die an der Hochschule immatrikuliert sind, etwa studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen etc., unterfällt die studierende, schwangere/stillende Person bereits als Beschäftigte dem MuSchG. Hier gelten ggf. andere Regelungen. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall die Abteilung Personal & Recht, Standort Campus.

Zutreffendes bitte ankreuzen, vollständig ausfüllen und an Ihr Prüfungsamt / -management senden

Hiermit erkläre ich ausdrücklich meine Bereitschaft,

in der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 S. 1 MuSchG in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung an der Hochschule Mainz für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen tätig zu werden und in dieser Schutzfrist an Prüfungen teilzunehmen.

in der Schutzfrist nach der Entbindung nach § 3 Abs. 2 MuSchG im Rahmen der hochschulischen Ausbildung an der Hochschule Mainz nach § 3 Abs. 3 S. 1 MuSchG tätig zu werden und in dieser Schutzfrist an Prüfungen teilzunehmen.

an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule Mainz bis 22 Uhr teilzunehmen, § 5 Abs. 2 MuSchG (gilt für schwangere **und stillende** Personen).

Hinweis: Die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung nach 20 Uhr muss nach § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 MuSchG zudem zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Person oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen sein.

an Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule Mainz an Sonn- und Feiertagen teilzunehmen, § 6 Abs. 2 MuSchG (gilt für schwangere **und stillende** Personen).

Hinweis: Die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung an Sonn- und Feiertagen muss nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 MuSchG zudem zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich sein, der Person muss in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag für ein Tätigwerden am Sonn- oder Feiertag gewährt werden und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Person oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen sein.

Angaben zu meiner Person

Name Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort Voraussichtl. Tag der Entbindung

Mitteilung der Schwangerschaft gegenüber dem Prüfungsamt /-management am

Matrikelnummer Fachbereich

Studiengang Studiengangsleitung

Betroffene Veranstaltungen und Prüfungen mit jeweils Dozentin/Dozent:

01	
02	

03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	

Mir ist bekannt, dass ich meine Bereitschaftserklärung jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen kann; auch unmittelbar vor Prüfungsbeginn. Hierzu wird eine Erklärung per E-Mail an das jeweilige Prüfungsamt/-management empfohlen. Zur Sicherstellung des Grundsatzes der Chancengleichheit ist es notwendig, dass der Widerruf vor dem Antritt zur Prüfung erfolgt. Bei Abbruch der Prüfung nach deren Antritt ist dem jeweiligen Prüfungsmanagement/-amt unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorzulegen, das die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bestätigt.

Ort/Datum

Unterschrift der schwangeren/stillenden Person

Hinweis: Eine Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG ist separat durchzuführen.